

Gliederungsübersicht

A. Allgemeines	2
I. Referenzdokumente	2
II. Vorbemerkung	3
B. Bessere Rechtssetzung für eine wettbewerbsfähige elektronische Kommunikation	4
I. Ausweitung des Veto-Rechts der Europäischen Kommission	4
II. Rationalisierung und Vereinfachung des Artikel-7-Verfahrens	5
III. Verbesserte Regelung der Funkfrequenznutzung und Frequenzzuweisung	6
C. Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der elektronischen Kommunikation	7
I. Gründung einer unabhängigen Europäischen Regulierungsbehörde (EECMA – European Electronic Communications Market Authority)	7
II. Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden	8
D. Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Nutzungsrechte	9
I. Verbesserungen im Bereich Verbraucherschutz	9
II. Beibehaltung der Rufnummernübertragung und Betreiberwahl	10
III. Änderungen im Bereich des Datenschutzes	11

A. Allgemeines

I. Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste KOM(2007) 697 endg. - 2007/0247 (COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz KOM(2007) 698 endg. - 2007/0248 (COD)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation KOM(2007) 699 endg. - 2007/0249 (COD)

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa: ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen KOM(2007) 700 endg.

II. Vorbemerkung

Am 13. November 2007 legte die Europäische Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung des geltenden EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation vor. Das so genannte Telekompaket dient der Überarbeitung des derzeit fünf Richtlinien¹ umfassenden Rechtsrahmens aus dem Jahr 2002.

Die Kommissionsvorschläge lassen sich nach folgenden Kriterien unterteilen: Bessere Rechtssetzung für eine wettbewerbsfähige elektronische Kommunikation, Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Nutzungsrechte (Zuwendung zu den Bürgern).

Teil des Maßnahmenpaktes ist auch der Vorschlag einer Errichtung einer europäischen Regulierungsbehörde in Form der "Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (EECMA)", die der Europäischen Kommission in allen Regulierungsfragen beratend zur Seite stehen soll. Darüber hinaus soll die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) in dieser neuen Behörde aufgehen.

Neben einer Ausweitung der Kommissionsbefugnisse wird in den Vorschlägen der Europäischen Kommission auch die Funktionstrennung als mögliche Abhilfemaßnahme seitens der nationalen Regulierungsbehörden angesehen.

Gemäß dem Mitentscheidungsfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag hat die Kommission ihre Vorschläge zur weiteren Beratung an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt. Der VATM nimmt zu folgenden Schwerpunkten des Reformpaketes der EU-Kommission Stellung:

¹ Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2002/21/EC), Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (2002/19/EC), Richtlinie über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (2002/20/EC), Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (2002/20/EC), Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (2002/58/EC)

B. Bessere Rechtssetzung für eine wettbewerbsfähige elektronische Kommunikation

I. Ausweitung des Veto-Rechts der Europäischen Kommission

Artikel 7, Absatz 4 des Entwurfs der Richtlinie KOM (2007) 697 sieht eine Ausweitung des Vetorechts der EU-Kommission vor. Demnach kann die Europäische Kommission ein Veto gegen die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen Regulierungsverfügungen einlegen, sofern die Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde als Hemmnis für den EU-Binnenmarkt oder als Verstoß gegen EU-Recht angesehen wird.

Aus Sicht des VATM ist eine Kontrollmöglichkeit der Europäischen Kommission in den für die Wettbewerbsentwicklung in Europa zentralen Fragen nach wie vor erforderlich. Nach der Reduzierung der empfehlungsgemäß ex-ante zu regulierenden Märkte von achtzehn auf lediglich sieben Märkte kommt dem Vetorecht der EU-Kommission im Bereich der Marktanalyse- und Marktabgrenzung eine geringere Bedeutung zu als bisher. Äußerst wichtig wird in den verbleibenden ex-ante zu regulierenden Märkten daher die richtige Ausgestaltung der Abhilfemaßnahmen sein. Der Vorschlag der EU-Kommission, das Vetorecht künftig auch auf die Remedies anzuwenden, ist aus Sicht des Wettbewerbs daher konsequent und begrüßenswert, aber auch ergänzungsbedürftig, da der Rolle einer gestärkten ERG noch nicht Rechnung getragen wird.

Ein solches Vetorecht in Form eines Einspruchs der EU-Kommission beschränkt nicht die Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Regulierungsbehörden. Vielmehr stellt es eine objektive Kontrollfunktion dar und sichert - wie in der Vergangenheit mehrfach erfolgt - letztlich eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit des Regulierers vor nationaler politischer Einflussnahme. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass bereits die bloße Möglichkeit einer Vetoentscheidung bereits im Rahmen bilateraler Abstimmungsprozesse mit der Kommission zu einer deutlichen Verbesserung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden geführt hat.

Im Fall eines Vetos könnte der ERG oder einer vergleichbaren Institution ein Empfehlungsrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Abhilfemaßnahme eingeräumt werden. Um dem Gedanken der europäischen Harmonisierung sowie einer weit reichenden Durchsetzung von Best-Practice-Ansätzen in der europäischen Regulierung Rechnung zu tragen, sollte aus Sicht

des Verbandes hierdurch die Rolle der ERG gestärkt werden, ohne dass dazu eine eigene Behördenstruktur erforderlich wäre. Da insoweit nicht der Kommission selbst, sondern für solche Einzelfälle einer internationalen Regulierungsinstanz ein - begrenztes - Gestaltungsrecht eingeräumt wird, könnte gleichzeitig ein einseitiger Kompetenzzuwachs der EU-Kommission verhindert werden.

Die hier vom Verband skizzierten und in den nächsten Wochen zu diskutierenden Überlegungen versuchen konsequent einer ausgeglichenen, sachlich begründeten Kompetenz- und Machtverteilung gerecht zu werden, die die letzte Entscheidungsautonomie des nationalen Regulierers unangetastet lässt und die Eingriffsmöglichkeiten der Europäischen Kommission einer nach zehn Jahren veränderten Markt- und Wettbewerbssituation anpasst. Um effiziente Regulierung zu ermöglichen, werden im Einzelnen Verfahrensfristen, insbesondere aber die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen innerhalb der ERG genauso festzuschreiben sein, wie eine operative Unterstützung der ERG etwa durch Einrichtung eines Sekretariats, das organisatorisch möglichst bei der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Parlament anzugliedern wäre.

II. Rationalisierung und Vereinfachung des Artikel-7-Verfahrens

In Artikel 7, Absätze 5 und 6, Artikel 7a, Artikel 16 Absätze 6 und 7 des Entwurfs der Richtlinie KOM (2007) 697 schlägt die EU-Kommission Änderungen der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) vor, die eine Rationalisierung einiger Verfahrenselemente bei der Marktüberprüfung vorsieht. So wird etwa vorgeschlagen, zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit genauere Vorgaben festzuschreiben, innerhalb welcher Fristen die EU-Kommission unter Beteiligung der neu zu schaffenden EU-Regulierungsbehörde-Beschlüssen zu den, von Seiten der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) geplanten Maßnahmen, fassen kann. Darüber hinaus soll ein neuer Artikel 7a in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, der die EU-Kommission dazu befugt, Einzelheiten der Notifizierungsverfahren mit Hilfe von Durchführungsbestimmungen fest zu legen.

Nach Auffassung des VATM hat sich das Verfahren gemäß Artikel-7-Rahmenrichtlinie weitgehend bewährt. Der Verband begrüßt daher grundsätzlich die Bestrebungen der EU-Kommission, das Artikel-7-Verfahren rechtsklarer zu fassen und zu rationalisieren.

Äußerst kritisch sehen wir jedoch den Vorschlag, die neu zu schaffende EU-Regulierungsbehörde an den Artikel-7-Verfahren zu beteiligen. Wie unter Ziffer 2.1 näher

5

ausgeführt, halten wir die Einrichtung einer neuen Behörde nicht nur für nicht erforderlich, sondern sogar für kontraproduktiv.

Um in allen Mitgliedstaaten eine effiziente und zügige Durchführung der Verfahren durchzusetzen, sollte ergänzend zu dem Vorschlag der EU-Kommission die Verpflichtung aufgenommen werden, dass Marktdefinitions- und -analysen sowie die darauf aufbauenden Regulierungsmaßnahmen von den nationalen Regulierungsbehörden gleichzeitig an die EU-Kommission zu übermitteln sind. Dieses einstufige Verfahren wird bereits in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten erfolgreich angewandt und ist aus Sicht des VATM von besonderer Wichtigkeit, da der deutsche Regulierer in der Vergangenheit in aller Regel zuerst die Marktanalyse und -definition nach Brüssel gemeldet hat und erst nach Abschluss dieses Verfahrens auch die konkret vorgeschlagenen Regulierungsverfügungen. Dies hatte zu einer massiven Verzögerung zur Folge.

III. Verbesserte Regelung der Funkfrequenznutzung und Frequenzzuweisung

Um eine flexiblere Berücksichtigung der Marktanforderungen zu ermöglichen, schlägt die Kommission die Beseitigung unnötiger Beschränkungen im Bereich der Frequenznutzung durch Stärkung der Technologie- und Dienstneutralität vor und strebt – unter ausnahmsweiser Berücksichtigung einer Reservierung von Frequenzbändern für bestimmte, im öffentlichen Interesse stehende Nutzungen² – eine weitestgehend freie Nutzung des Frequenzspektrums an. Wenngleich die nationalen Regulierungsbehörden über die Vergabe von Nutzungsrechten an Unternehmen entscheiden, soll zukünftig die Möglichkeit weitreichender europäischer Harmonisierungsmaßnahmen³ bestehen, die zur Regelung, der Änderung oder des Entzugs von Genehmigungen oder Nutzungsrechten von Funkfrequenzen führen können.⁴

Der VATM begrüßt, dass die Vergabe von Nutzungsrechten auf nationaler Ebene entschieden werden soll. Unklar bleibt jedoch die abschließende Klärung der Zuständigkeiten von nationaler Regulierungsbehörde, Europäischer Kommission und geplantem EU-Regulierer. So enthält der Vorschlag der Europäischen Kommission keine klare Linie über die zukünftigen Zustän-

² KOM (2007) 697, Artikel 9, Abs. 1, 3 und 4 Rahmenrichtlinie sowie Artikel 5, Abs.1 Genehmigungsrichtlinie

³ Konkret enthalten die Richtlinien-Entwürfe diesbzgl. folgende Befugnisse für die Kommission: Die Kommission kann gemäß Art. 9c Rahmenrichtlinie geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen u.a. zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen. Ähnlich gibt Art. 6a Genehmigungsrichtlinie vor, dass die Kommission Durchführungsmaßnahmen verabschieden kann zur Harmonisierung der in Anhang II genannten Bedingungen, unter diesen Bedingungen sind u.a. die in Anhang I Teil B genannten Bedingungen, die an Frequenznutzungsrechte knüpfbar sind, aufgeführt.

⁴ KOM (2007), neuer Artikel 6a, Abs. 1 lit. e Genehmigungsrichtlinie

digkeiten bei der Vergabe von Frequenzen. Es bedarf daher an dieser Stelle einer deutlich klareren Strukturierung der Vorschläge, damit die Vergabe der knappen Frequenzressource zur innovativen Nutzung und Anwendung auf dem Markt führen können. So muss die beabsichtigte Beseitigung von Beschränkungen in der Frequenznutzung (Prinzip der Technologie- und Diensteneutralität) wettbewerbsneutral erfolgen und darf nicht zu regulierungsbedingten Wettbewerbsverzerrungen unter den Marktteilnehmern führen. Eine Nutzungsflexibilisierung im Bereich der dem Mobilfunk gewidmeten Frequenzen muss daher dergestalt erfolgen, dass sämtliche Mobilfunknetzbetreiber zeitgleich von der Flexibilisierung profitieren können. Darüber hinaus sollte eine Ausweitung von Harmonisierungsmaßnahmen nur in solchen Bereichen stattfinden dürfen, in denen sie zwingend erforderlich sind (in Frage kommen könnten z.B. technische Aspekte). Eine Harmonisierung anderer Bedingungen, wie z.B. der Anzahl der jedem Unternehmen einzuräumenden Nutzungsrechte und der Diensteanbieterverpflichtung verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und missachtet die nationalen Besonderheiten.

C. Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der elektronischen Kommunikation

I. Gründung einer unabhängigen Europäischen Regulierungsbehörde (EECMA – European Electronic Communications Market Authority)

Der Verordnungsentwurf KOM (2007) 699 enthält einen Vorschlag zur Einrichtung einer neuen EU-Regulierungsbehörde. Aufgabe der neuen Behörde soll die vielfältige Unterstützung der EU-Kommission sein – etwa im Zusammenhang mit Marktanalysen, Marktdefinitionen, Abhilfemaßnahmen und konkreten Vorschlägen zu Regulierungsmaßnahmen. Nach dem Willen der Kommission soll die Gruppe der Europäischen Regulierer (ERG) durch eine neu zu schaffende EU-Behörde ersetzt werden – die nationalen Regulierungsbehörden sollen zukünftig über jeweils ein Mitglied im Regulierungsrat der Behörde vertreten sein.

Der VATM lehnt den Aufbau einer neuen EU-Regulierungsbehörde als nicht erforderlich ab. In den vergangenen Jahren haben die EU-Kommission und insbesondere die Artikel-7-Task Force erfolgreich mehr als 600 Notifizierungsverfahren bearbeitet und dabei eine hohe Kompetenz entwickelt. Zum jetzigen Zeitpunkt – weit über zehn Jahre nach Verabschiedung des ersten Richtlinienpaketes zur elektronischen Kommunikation in der Europäischen Union und der gleichzeitigen, wesentlichen Kürzung der EU-Märkteempfehlung von achtzehn auf sieben

ex-ante regulierungsbedürftige Märkte⁵ – erscheint das Ziel der EU-Kommission für eine verbesserte Harmonisierung Sorge zu tragen auch ohne Behörde und zusätzliche Bürokratie erreichbar zu sein.

II. Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht die Möglichkeit vor⁶, dass die nationalen Regulierungsbehörden marktmächtigen Unternehmen nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der Kommission die Trennung von Funktionsbereichen auferlegen können (ultima ratio). Darüber hinaus kann der nationale Regulierer Unternehmen verpflichten, Wettbewerbern den Zugang zu Leitungsrohren sowie „inaktiven Netzelementen“ (z.B. unbeschaltete Glasfaser) zu gewähren.⁷

Aus Sicht des VATM ist eine Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden – vor allem vor dem Hintergrund des Einflusses der Europäischen Kommission (vgl. Punkt 1.1) – zu begrüßen. Da bereits der jetzige Rechtsrahmen die Möglichkeit der Auferlegung funktionaler Separierung nicht ausschließt und heute in einigen Mitgliedstaaten angewandt werden kann (z.B. Italien), sollte die Möglichkeit der funktionalen Separierung auch aus deutscher Perspektive nicht grundsätzlich für Europa ausgeschlossen werden (insbesondere in den neuen EU-Mitgliedstaaten). Unserer Auffassung nach kann diese jedoch durch eine geschickte und vorausschauende Regulierung oder vertragliche Lösungen vermieden werden.

Auch die vom nationalen Regulierer mögliche Auferlegung einer Zugangsverpflichtung zu Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern wird von Seiten des Verbandes begrüßt. Eine solche Zugangsvariante ist notwendig, wenn auch nicht alleine hinreichend, um es den Wettbewerbern zu ermöglichen, besonders breitbandige Anschlüsse und darauf aufbauende Dienste auf Basis eigener Infrastruktur anbieten zu können. Im Bereich der Zugangsvarianten muss jedoch der Fall berücksichtigt werden, dass keine freien Glasfaser-Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Für diesen Fall wäre die Überlassung einer Wellenlänge (Farbe) das geeignete Mittel, um den Kabelverzweiger (KVz) an das Netz der Wettbewerber anzubinden.

⁵ ABl. L 344/65 vom 28.12.2007, S. 65

⁶ vgl. KOM (2007) 697 endg. Artikel 13a Zugangsrichtlinie sowie Artikel 13a Rahmenrichtlinie

⁷ Vgl. KOM (2007) 698 endg., Artikel 21, Absätze 2 bis 6 Universaldienstrichtlinie

D. Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Nutzungsrechte

I. Verbesserungen im Bereich Verbraucherschutz

In ihrem Richtlinienpaket unterbreitet die Europäische Kommission eine Vielzahl an Vorschlägen zur Erhöhung der Sicherheit der Netze und Dienste sowie des Datenschutzes, Verbesserung der Bedingungen und der Rechte für behinderte Nutzer⁸, die vom VATM wie folgt bewertet werden:

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Preistransparenz zugunsten der Verbraucher durch die Verpflichtung der Betreiber, vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen⁹ wird aus Sicht des VATM bereits heute Rechnung getragen. Auch der VATM bewertet transparente, aktuelle Tarifinformationen als wesentliche Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb, ermöglicht der Vergleich dem Verbraucher doch die notwendige Vergleichsmöglichkeit der auf dem Markt verfügbaren Angebote. Die bereits heute im Markt vorhandenen Anbieterinformationen wie Preisansagen, verfügbare Preisangaben in Printmedien als auch im Internet bieten dem Kunden bereits heute ausreichende Transparenz. Es bedarf daher keiner Ausweitung zusätzlicher Transparenzverpflichtungen, da insbesondere der Wettbewerb in der Vergangenheit zu einer deutlichen Besserstellung des Verbrauchers geführt hat.

Die Kommission führt ferner aus, dass der Verbraucher nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren von einem Wechsel des Anbieters abgehalten werden darf und bei Festlegung „zumutbarer Mindestvertragslaufzeiten“ in den „vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds“ kommen soll.

Aus Sicht des VATM ist die Möglichkeit des Anbieterwechsels eine der erfolgreichsten Errungenschaften der Marktliberalisierung und hat zur Entwicklung des Wettbewerbs maßgeblich mit beigetragen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es den ehemaligen Monopolisten aufgrund der erheblichen Marktanteile im Bereich der Endkundenanschlüsse (z.B. Deutsche Telekom

⁸ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der RL über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen- und -diensten sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (KOM /2007) 698 endg.

⁹ Vgl. KOM (2007) 698 endg, S. 8 sowie Artikel 9, Abs. 1

AG: 83 %) durch einfaches Umstellen des Vertrages auf ein Bündelprodukt (z.B. Telefonie plus Internet) gelingt, dem Wettbewerb für eine längere Zeit die Kunden zu entziehen. Es ist daher umstritten, ob ehemalige Monopolisten wegen der Möglichkeit einer Marktmachtübertragung in bestimmten Märkten langfristige Verträge abschließen sollten, da diese Wettbewerb unmöglich machen. Die von der Kommission anvisierte Festlegung zumutbarer Mindestvertragslaufzeiten wird daher im Grundsatz begrüßt, bedarf aber einer Differenzierung und Präzisierung (z.B. Berücksichtigung von Marktanteilen).

Ferner unterstützt der Verband das in den Vorschlägen der Kommission definierte Ziel einer „ausgrenzungsfreien Informationsgesellschaft“. Nach Meinung des VATM fällt jedoch eine Auferlegung einer Verpflichtung besonderer Maßnahmen für behinderte Nutzer¹⁰ in den nationalen Kompetenzbereich. Die bislang verfügbaren Instrumente auf nationaler Ebene gewährleisten hier bereits heute einen effektiven Schutz behinderter Nutzer und ermöglichen eine aktive Teilnahme an Errungenschaften der Informationsgesellschaft (z.B. SMS, Faxe für Gehörlose, Telefonie für Blinde).

II. Rufnummernübertragung und Beibehaltung der Betreiber Auswahl

Die Kommission sieht eine Aufhebung der Vorschriften im Bereich der Verpflichtungen Betreiber Auswahl / Betreibervorauswahl vor und begründet dies mit einer etwaigen Behinderung der Entwicklung des technischen Fortschritts¹¹. Dabei ist die Begründung der Kommission zur geplanten Streichung der EU-Vorgaben in den Bereichen Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl äußerst ungenau. So schlägt die Kommission einerseits die Streichung von Artikel 19 der Universaldienstrichtlinie vor, gleichzeitig wird in Erwägungsgrund 11 auf eine Kontrolle der Verpflichtungen aus Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl durch die nationalen Regulierungsbehörden verwiesen. Diese Argumentation lässt offen, ob eine Regelung weiterhin auf europäischer Ebene über die Zugangsrichtlinie erfolgt, oder die Verpflichtung gänzlich auf nationaler Ebene kontrolliert und überwacht werden sollte.

Der VATM weist an dieser Stelle nachdrücklich darauf hin, dass die von der Kommission im Jahre 2006 veröffentlichten Zahlen¹² eindrucksvoll belegen, dass Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl in Deutschland weit verbreitet sind und wesentlich zur Entwicklung des

¹⁰ ebda, Artikel 7

¹¹ ebda, Erwägungsgrund 11 sowie Artikel 2 Universaldienstrichtlinie

¹² Commission Staff Working Document. Annex to European electronic communications regulation and markets 2006 (12th REPORT), SEC(2007) 403, Vol. 2, S.23

Wettbewerbs und damit günstigen Tarifen für die Verbraucher beigetragen haben. Es muss daher durch die EU-Vorgaben sichergestellt werden, dass die Betreiberauswahl auch künftig marktmächtigen Unternehmen unabhängig von der Art der verwendeten Anschlusstechnologie auferlegt wird. Dies kann am Besten durch Beibehaltung in der Universaldienstrichtlinie geschehen. Sollte an der Streichung in der Universaldienstrichtlinie festgehalten werden, muss zumindest eine Vorschrift in die Zugangsrichtlinie aufgenommen werden, dass die Betreiberauswahl als Remedie auferlegt werden kann, um eine ausreichende Planungssicherheit zu gewährleisten.

Auch die vorgeschlagene Übertragbarkeit von Rufnummern innerhalb eines Werktages berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Marktgegebenheiten. So ist die zügige Übertragbarkeit von Rufnummern innerhalb eines Werktages technisch im Festnetz (ohne TAL) als auch Mobilfunkmarkt möglich und grundsätzlich wünschenswert und wird seitens des Verbandes auch unterstützt. Aus technischen und administrativen Gründen kann nicht garantiert werden, dass die Nummernportierung einen Arbeitstag nach dem Auftrag des Kunden vollzogen wird. Hält der Kunde einen bestimmten Vorlauf ein, so kann eine Portierung an einem Arbeitstag garantiert werden. Damit wird aus unserer Sicht dem Kundenwunsch nach einer „nahtlosen“ Portierung Rechnung getragen.

Jedoch können einzelne Marktteilnehmer nach heutigem Verfahren eine Rufnummer nicht innerhalb eines Tages portieren, da die dahinter liegenden Prozesse eine Übertragung innerhalb eines Tages nicht zulassen. Insbesondere wenn die Rufnummernportierung mit dem Mieten einer Teilnehmeranschlussleitung verbunden ist, stellt diese den limitierenden Faktor dar. Die Portierung kann solange nicht sinnvoll durchgeführt werden, bis die Teilnehmeranschlussleitung auf den neuen Anbieter umgeschaltet ist. Daher bedarf es auch hier eines differenzierteren Vorschlags, der die Besonderheiten einzelner Geschäftsmodelle berücksichtigt.

III. Änderungen im Bereich des Datenschutzes¹³

Aus den Vorschlägen der Kommission ist nicht ersichtlich, warum die bisherigen Regeln zum Datenschutz einer Verschärfung bedürfen. Die geplanten Regelungen im Bereich des Datenschutzes führen bei den Unternehmen zu zusätzlichem Aufwand und Kosten und entbehren jeglicher Begründung. Die geplante Einführung einer Meldepflicht für Sicherheitsverletzungen,

¹³ KOM (2007) 698 endg., Artikel 3, neuer Absatz 3 und Artikel 5, Abs. 3 Datenschutzrichtlinie

die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten führen, lässt nach Einschätzung des VATM völlig offen, wie die Kommission den Begriff einer Sicherheitsverletzung definiert und bei welchen Verstößen eine Meldung erfolgen muss. Auch der Vorschlag der Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers zum Zwecke umfassender Informationen zur Verarbeitung ist äußerst unpräzise und lässt unbeantwortet, welche Daten einer Speicherung unterliegen sollen und welcher Verwendung diese unterliegen sollen. Der VATM teilt daher nicht die Auffassungen der Kommission zum Datenschutz.

Brüssel, 27.03.2008